



Bundesministerium für Gesundheit – II/A/3  
Dr.<sup>in</sup> Susanne Weiss  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 05. April 2012

**Stellungnahme des ÖBVP zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (Schönheitsoperationen) (ÄsthOpG) erlassen und das Ärztegesetz 1998 geändert werden soll.**

Sehr geehrte Frau Dr.<sup>in</sup> Weiss,

der ÖBVP begrüßt die gesetzliche Regelung und Qualitätssicherung von ästhetischen Behandlungen und Operationen als gesellschaftspolitische Maßnahme von großer Bedeutung. Angesichts der stark steigenden Zahlen von durchgeführten ästhetischen Operationen und Behandlungen ist das ÄsthOpG nicht nur ein Instrument zur Qualitätssicherung, sondern auch zur Sensibilisierung der Bevölkerung und ganz besonders auch zum Schutz von Frauen und jugendlichen Mädchen.

Im § 7 Abs 2 Zi 1 wird normiert, dass eine ästhetische Behandlung oder Operation an Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur durchgeführt werden darf, wenn eine psychologische Beratung der Patientin (des Patienten) einschließlich einer testdiagnostischen Abklärung allfälliger psychischer Störungen durch eine klinische Psychologin oder Gesundheitspsychologin (einen klinischen Psychologen oder Gesundheitspsychologen) erfolgt ist.

Gegen diese fachlich unbegründete und rechtlich haltlose Einschränkung der Beratung und diagnostischen Abklärung von psychischen Störungen auf klinische PsychologInnen oder GesundheitspsychologInnen spricht sich der ÖBVP aus folgenden Gründen aus:

In Österreich sind die Gesundheitsberufe PsychotherapeutInnen und klinische Psychologinnen und GesundheitspsychologInnen jeweils in einem eigenen Berufsgesetz geregelt und im Bezug auf ihre Eigenständigkeit und Weisungsungebundenheit den ÄrztInnen gleichgestellt. Diese Eigenständigkeit umfasst im Bereich der Psychotherapie die umfassende Krankenbehandlung psychischer und psychosomatischer Störungen und psychosozial bedingter Leidenszustände. Die umfassende Krankenbehandlung umfasst somit die psychotherapeutische Beratung, die psychotherapeutische Diagnostik, die Abklärung von psychischen und psychosomatischen Störungsbildern, die Indikationsstellung zur Psychotherapie und die psychotherapeutische Behandlung selbst.

PsychotherapeutInnen sind durch ihre Behandlungs- und Diagnostikerfahrung prädestiniert und bestens qualifiziert, die Beratung von operationswilligen Personen im Alter zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr zu übernehmen, es zählt darüber hinaus selbstverständlich zu den Schwerpunkten psychotherapeutischer Tätigkeit, allfällige psychische Störungen abzuklären. Dem entspricht, dass PsychotherapeutInnen

auch schon bisher diagnostische Begutachtungen für die Kassenfinanzierung von ästhetischen Operationen durchgeführt haben.

Der ÖBVP ersucht daher dringend, die sachlich ungerechtfertigte Ungleichstellung der beiden Gesundheitsberufe PsychotherapeutInnen und klinische PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen im ÄsthOpG aufzuheben und die PsychotherapeutInnen in Entsprechung des PthG im § 7 Abs 2 Zi 1 als zur Beratung und Diagnostik ebenfalls zugelassene Berufsgruppe aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.<sup>in</sup> Eva Mückstein  
Präsidentin des ÖBVP